

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 04

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 28. Januar 2006

Nummer 02

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald.
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister oder der jeweilige Vertreter der
Stadt;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10,
in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug außerhalb des Verbreitungsgebietes ist zum Abonnementpreis von
57,16 € vom Verlag + Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Haushaltssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Jahr 2006 | Seite 2 |
| 2. Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sondersitzung
der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2005 | Seite 2 |

Haushaltssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I - Nr.14 vom 02.11.2001), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I - Seite 210) i.V.m. §§ 1 u. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg (GemHV Bbg) vom 26. Juni 2002 (GVBl. Teil II - Nr. 19 vom 08.08.2002), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.12.2002 (GVBl. Teil II, S. 686), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	19.500.100 €
in der Ausgabe auf	20.437.300 €
	Defizit: -937.200 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	11.120.500 €
in der Ausgabe auf	11.120.500 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	171.800 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	3.000.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	381 v.H.

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

Nachrichtlich: Fremdenverkehrsabgabe

5 v.H.

§ 4

Erlass einer Nachtragssatzung:

In Abgrenzung der Begriffe „erheblich“ und „geringfügig“ im Sinne des § 79 Abs. 2 und 3 der GO Brandenburg gelten:

- Ein **erheblicher Fehlbetrag** im Sinne des § 79 Abs. 2 Zi. 1 GO liegt vor, wenn der sich abzeichnende Fehlbetrag 1,5 v.H. des gesamten Haushaltsvolumens übersteigt.
- Ein **erheblicher Umfang** im Sinne des § 79 Abs. 2 Zi. 2 GO ist gegeben, wenn außer- oder überplanmäßige Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in Höhe von 250.000 € und mehr geleistet werden müssen.
- Baumaßnahmen** sind als „geringfügig“ und unabweisbare Instandsetzungen an Bauten und Anlagen als „nicht erheblich“ im Sinne des § 79 Abs. 3 GO zu betrachten, wenn die voraussichtlichen Gesamtkosten nicht mehr als **150.000 €** betragen oder wenn sie in voller Höhe durch Zuweisungen gedeckt werden.

In diesen Fällen können über- oder außerplanmäßige Ausgaben geleistet werden.

§ 5

Der Kämmerin werden folgende Befugnisse übertragen:
Sie entscheidet über unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben. Als unerheblich im Sinne des § 81 Abs. 1 GO gelten:

- Ausgaben aufgrund von gesetzlichen, vertraglichen und tariflichen Vorschriften bis zu einer Höhe von 70.000 €
- Sonstige Ausgaben
 - überplanmäßig bis zu einer Höhe von 50.000 €
 - außerplanmäßig bis zu einer Höhe von 40.000 €

Diese Grenzen gelten nicht für Mehrausgaben, die aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Einnahmen und auch nicht für alle Ausgaben, die sich auf innere Verrechnungen beziehen. Mehrausgaben dieser Art bedürfen keiner Entscheidung der Gemeindevertretung.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn die Bedingungen des § 81 der GO nachweislich erfüllt sind. Die Festlegungen des § 79 GO sind zu beachten.

Bei höheren als den genannten Beträgen entscheidet der Hauptausschuss. In dringenden Fällen entscheidet der Bürgermeister mit der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei Nachbestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.01.2006 vom Landrat des Landkreises Oberspreewald - Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde mit Aktenzeichen: 151107 4 1/06 erteilt.

Lübbenau/ Spreewald, 18.01.2006

*Bürgermeister
gez. Helmut Wenzel*

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2005

Beschluss zur Vorlage 136-2005 (Antrag der SPD-Fraktion)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vorlage 136-2005 bis zur Sitzung am 15.02.2006 zu vertagen.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Antrag der SPD-Fraktion)

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Antrag der SPD-Fraktion, d. h. die Verwaltung zu beauftragen, bis zum April 2007 ein Konzept zur Verkehrslenkung, beginnend an den Bundesautobahnen, die künftigen Verkehre innerhalb des Stadtgebietes zielführender werden zu lassen und damit höhere Belastungen der Anwohner auf ein nötiges Mindestmaß zu verringern, zu.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 136-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt folgende städtische Gesamtlösung zur Neuorganisation von Bahnübergängen im engeren Stadtgebiet:

- Nordkopf: plangleiche Variante 4 der Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros Provia aus dem Jahr 2005

(Schließung des BÜ Straße des Friedens und Führung des motorisierten Verkehrs (Durchgangsverkehr und Verkehr zur Altstadt) über den BÜ Berliner Straße – Zu- und Abführung des Neustadtverkehrs zur Kreuzung Berliner Straße/Geschwister Scholl-Straße über die Friedrich Engels Straße und Straße der Jugend.

Zur Optionswahrung einer zusätzlichen Unterführung (Fußgänger ggf. auch Radfahrer) muss die erforderliche Flächenverfügbarkeit in der weiteren Planung abgesichert werden.

In Zusammenarbeit mit allen dafür zuständigen Behörden hat die Stadtverwaltung bis zum April 2007 ein Konzept zur Verkehrslenkung zu erarbeiten, welches beginnend an den Bundesautobahnen die künftigen Verkehre innerhalb des Stadtgebietes zielführender werden lässt und damit höhere Belastungen der Anwohner auf ein nötiges Mindestmaß verringert.

2. Nordkopf: Schließung des Bahnüberganges km 86,1 der Strecke Lübbenau-Senftenberg (Kraftwerkstraße) und der Umverlegung der Kreisstraße K 6630 auf den Bahnübergang km 86,9.

Diese Gesamtlösung soll im Weiteren beplant und realisiert werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss zur Vorlage 106-2005 (SPD und PDS-Antrag)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald stimmt dem Antrag der SPD und PDS-Fraktion Änderung des § 5 Entgelt-Staffelung zu.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 106-2005

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Lübbenau/Spreewald mit der beschlossenen Änderung (SPD- und PDS-Antrag).

Abstimmungsergebnis

Zustimmung

Beschluss zum vorliegenden Antrag der SPD-Fraktion

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beauftragt die Verwaltung, im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Jahr 2007 und folgende, einen aktuellen Raumnutzungsplan für das Rathaus vorzulegen und Vorschläge für die Zusammenlegung von Nutzern zu unterbreiten. Ziel soll sein, in Anpassung an die gesunkenen Mitarbeiterzahlen in der Verwaltung, möglichst einen separaten Bereich für eine eventuelle Fremdvermietung zu schaffen und dadurch Mehreinnahmen zu erzielen. Termin Stadtverordnetenversammlung 26.04.2006.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 140-2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung das Haushaltssicherungskonzept 2006 mit dem Antrag der SPD-Fraktion.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 129-2005

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 78 Abs. 3 der Gemeindeordnung die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 mit ihren Anlagen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 133-2005

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 83 Abs. 4 der Gemeindeordnung das Investitionsprogramm 2006 bis 2009.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Lübbenau/Spreewald, 10.01.2006

gez. Helmut Wenzel

Bürgermeister